

## **Beschluss**

### **TOP II. 2**

#### **Regelhafte Entscheidung über strafrechtliche Revisionen im Beschlusswege**

Berichterstattung: Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den gesetzlichen Regelungen zur Ausgestaltung des strafrechtlichen Revisionsverfahrens und mit deren Anwendung in der Praxis beschäftigt.
2. Sie sind der Auffassung, dass der Charakter des Revisionsverfahrens als reine Rechtskontrolle die Durchführung einer Hauptverhandlung im Regelfall entbehrlich erscheinen lässt. Sie sind davon überzeugt, dass sich die seit Langem etablierte gerichtliche Praxis der Entscheidung im Beschlusswege bewährt hat. Ob eine Hauptverhandlung durchgeführt wird, sollte allein von deren Zweckmäßigkeit nach Einschätzung der Gerichte abhängen. Wer die Revision eingelegt hat oder ob sie offensichtlich unbegründet ist, sollte für die Wahl der Entscheidungsform keine Relevanz haben. Auf diese Weise könnten ohne Abstriche bei der Qualität revisionsrechtlicher Entscheidungen Ressourcen der Justiz und der Anwaltschaft geschont, Verfahren beschleunigt und die Justizhaushalte von Bund und Ländern entlastet werden.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten deshalb die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, die Normierung der Entscheidung über strafrechtliche Revisionen im Beschlusswege als gesetzlichen Regelfall zu prüfen, bei dem die Durchführung einer Hauptverhandlung nach gerichtlichem Ermessen möglich bleibt.